

Kleine Anfrage

des Abgeordneten Joachim Paul (AfD)

Verhältnis von SWR-Staatsvertrag, Rechtsaufsicht und Programmautonomie

Der öffentlich-rechtliche Rundfunk genießt Programmautonomie. Im SWR-Staatsvertrag verpflichtet sich der SWR gegenüber den Landesregierungen von Rheinland-Pfalz und Baden-Württemberg zu „Objektivität und Überparteilichkeit“, zu „dem Gebot journalistischer Fairness“ (beide § 6 Abs. 3) und „die verschiedenen Auffassungen im Gesamtangebot ausgewogen und angemessen zu berücksichtigen“ (§ 6 Abs. 4). Außerdem trägt der SWR „zur Verwirklichung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung bei“ (§ 6 Abs. 1), er soll demokratische Bedürfnisse der Gesellschaft erfüllen und einen „objektiven und umfassenden Überblick“ vermitteln (§ 3 Abs. 1).

Ich frage die Landesregierung:

1. Wird die Möglichkeit rechtsaufsichtlicher Maßnahmen bei Verstößen gegen § 3 oder § 6 des SWR-Staatsvertrages in Betracht gezogen, wenn die Selbstkontrolle des öffentlich-rechtlichen Rundfunks nicht funktioniert, also „die zuständigen Organe des SWR die ihnen obliegenden Pflichten in angemessener Frist nicht oder nicht hinreichend erfüllen“ (§ 37 Abs. 2)?
2. Wird die Möglichkeit rechtsaufsichtlicher Maßnahmen bei der Verbreitung rassistischer, rechtsextremer, homophober, antisemitischer, kinderpornografischer, linksextremer oder islamistischer Inhalte in Betracht gezogen, wenn die Selbstkontrolle des öffentlich-rechtlichen Rundfunks nicht funktioniert, also „die zuständigen Organe des SWR die ihnen obliegenden Pflichten in angemessener Frist nicht oder nicht hinreichend erfüllen“ (§ 37 Abs. 2)? Falls ja, bei welchen der angeführten Inhalte?
3. Gibt es eine Konstellation, in welcher der SWR von der Landesregierung auf einen Verstoß gegen § 3 oder § 6 hingewiesen wird und – im Falle der Nichtbeseitigung – eine Anweisung erhält? Wenn ja, welche?
4. Falls die Fragen 1 und 3 mit Nein beantwortet werden: Welche Bedeutung haben § 3 und § 6 des SWR-Staatsvertrages, wenn es keine Konstellation gibt, in welcher in Betracht gezogen wird, bei Verstößen rechtsaufsichtliche Maßnahmen einzuleiten?
5. Gibt es grundsätzlich eine Konstellation, in welcher aufgrund von Programminhalten rechtsaufsichtliche Maßnahmen gegen den SWR eingeleitet werden würden (z. B. bei Gesetzesverstößen)? Falls ja, in welcher Konstellation?

Joachim Paul